

Dr. Hans-Ulrich Tittel
Prof. Dr. Michael Hauth*
Jan Korensky**
Dr. Robert Biedermann*
Dianne Nauke***

* Fachanwalt für Verwaltungsrecht

** Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

*** Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

5. August 2010

Pressemitteilung

Klage gegen das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG) bekannt als Gesetz zum Schutz der Nichtraucher

Im Auftrage mehrerer Betreiber von sog. Shisha-Cafés (Wasserpfeifen-Cafés) und in Abstimmung mit dem Verein zum Erhalt der Bayerischen Wirtshauskultur e. V. (VEBWK) haben die Rechtsanwälte Tittel, Hauth und Partner, München, am 04.08.2010 eine Popularklage bei dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingereicht und beantragt, das Gesetz für nichtig zu erklären.

Betroffen von dieser Popularklage sind ca. 500 Betreiber sog. Shisha-Cafés in Bayern, in denen im Gegensatz zu normalen Gaststätten das Rauchen von Wasserpfeifen im Vordergrund steht. Während sich das Bundesverfassungsgericht in dem bekannten Urteil vom 30.07.2008 mit dem Nichtraucherschutz in Gaststätten und Diskotheken, also in solchen Einrichtungen befaßt hat, in welchen in der Regel Raucher und Nichtraucher verkehren, gibt es noch keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit eines Rauchverbotes in sog. Shisha-Cafés, die Gäste allein zu dem Zweck aufsuchen, eine Wasserpfeife zu rauchen. Nach der aktualisierten Stellungnahme des Bundesinstitutes für Risikobewertung vom 01.05.2009 gibt es auch keine wissenschaftlichen Feststellungen gesundheitlicher Gefahren, denen Passivraucher durch das Einatmen von Wasserpfeifendampf ausgesetzt sind.

Tatsache ist, daß dieses Gesetz, sollten hiervon auch Shisha-Cafés erfaßt sein, Menschen in ihrer persönlichen Freiheit einschränkt, ohne daß dies die Volksgesundheit, was die Zielsetzung des Gesetzes ist, beeinträchtigen würde. Dem gegenüber stehen die enormen, existenzgefährdenden Auswirkungen, wenn die Shisha-Cafés ihrer Zweckbestimmung nicht mehr nachgehen könnten. Darin liegt ein gravierender Eingriff in die verfassungsgerichtlich geschützte Berufsfreiheit. In jedem Fall muß der Verfassungsgerichtshof den Vertrauensschutz der Betreiber entsprechender Einrichtungen bestätigen, nachdem diese im Vertrauen auf die letzte Fassung des Gesundheitsschutzgesetzes teilweise erhebliche Investitionen getroffen haben, die nunmehr, ohne daß es eine Übergangsregelung gibt, völlig wertlos sind. Das neue Gesetz ist infolge fehlender Übergangs- und Ausgleichsregelungen existenzvernichtend und hat auch die Entlassung einer Vielzahl von Beschäftigten zur Folge.

Beantragt wurde in der Popularklage auch die Anwendung des Gesetzes zunächst auszusetzen, so wie dies der Saarländische Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 21. Juli 2010 getan hat.

Bei allem Verständnis für den Nichtraucherschutz muß es die Möglichkeit geben, sich in abgeschlossenen Bereichen von Gaststätten aufzuhalten, in denen das Rauchen erlaubt ist und die auch nur von diesen Personen aufgesucht werden. Der Schutz von Nichtrauchern, die wissentlich und willentlich sich entsprechenden Gefahren aussetzen wollen, kann kein größeres Gewicht beanspruchen, als die Handlungsfreiheit eines Rauchers, der in räumlich abgetrennten Bereichen einer gesetzlich zulässigen Betätigung, nämlich dem Rauchen, nachgeht. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich das Rauchen als Bedrohung der Nichtraucher auffassen würde, müßte er konsequenterweise das Rauchen insgesamt verbieten, zumindest aber auch in Privatwohnungen und Autos, in denen auch eine Vielzahl von Kindern betroffen sind, die sich dieser Beeinträchtigung gerade nicht entziehen können.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem gestrigen Beschluß unter Verweis auf seine Entscheidung aus dem Jahr 2008 nochmals bestätigt hat, daß ein strikter Nichtraucherschutz zulässig sein kann, muß zumindest der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur für Shisha-Cafés gelten, sondern auch und gerade für Kleingaststätten und Gaststätten mit Nebenräumen, die im Vertrauen auf den Bestand des Gesetzes ihr Geschäftsmodell hierauf ausgerichtet haben.

Dr. Biedermann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht